

sehen Gesprächs, die blutigen Überfälle auf die Essener FDJ und auf Dr. Pawloff in Westberlin, der Mord an den Volkspolizisten, auf der anderen Seite die Freilassung von Kriegsverbrechern und die Rückgabe des Kruppschen Vermögens beweisen mit letzter grausamer Klarheit, was es mit der westlichen „Demokratie“ auf sich hat. Kann heute noch eine Rechtswissenschaft Anspruch auf Wissenschaftlichkeit erheben, die diese Tatsachen nicht in den Mittelpunkt aller staats- und verfassungsrechtlichen Probleme stellt, die nicht an Hand dieser Wirklichkeit den klaffenden Widerspruch zwischen einer sich in abstrakten Begriffen erschöpfenden Rechtsdemagogie und den Tatsachen eines offenen, immer mehr zum Faschismus treibenden Willkürregimes nachweist?

Einer demokratischen Rechtswissenschaft ist heute bei dieser Unterstützung des nationalen Befreiungskampfes unseres Volkes nicht nur die Aufgabe gestellt, die sog. westliche „Demokratie“ in Westdeutschland, in den USA und in allen imperialistischen Ländern auch juristisch zu entlarven. Sie hat daneben die Aufgabe, auch die letzten, selbst in den Rechtszuständen dieser Länder noch vorhandenen Möglichkeiten für ihre Arbeit auszunutzen. Selbst so antidemokratische Dokumente wie das sog. Bonner Grundgesetz enthalten aus Tarnungsgründen, zur Beruhigung des Volkes demagogische Bestimmungen, die von demokratischen Rechten sprechen. Es ist klar, daß diese bei Bestehen des Besatzungsstatus und den gegebenen Machtverhältnissen im Staat nie eine reale Bedeutung für die werktätigen Massen und die Kämpfer gegen Imperialismus und Kriegsgefahr erlangen können. Aber selbst diese formalen Rechte, wie z. B. das Verbot der Benachteiligung wegen der politischen Anschauungen im Art. 3 des Bonner Grundgesetzes oder das Recht auf Kriegsdienstverweigerung im Art. 4 des Bonner Grundgesetzes, sind gewisse hemmende Faktoren bei der von den USA-Imperialisten und der Adenauer-Schumacher-Clique betriebenen offenen Faschisierung. Sie sind diesen reaktionären Tendenzen im Wege, man möchte sie beseitigen, wobei man sich dann allerdings restlos entlarven würde. Es gilt deshalb, den Kampf selbst um solche formalen Rechte — trotz aller Klarheit über deren Grenzen in einem imperialistischen Protektorat — zu führen, um alle Möglichkeiten auszuschöpfen, mit denen man den Kriegstreibern Hindernisse in den Weg legen und den Friedenskämpfern ihren schweren Kampf erleichtern kann. Auch die Rechtswissenschaft hat daher ihre besonderen Aufgaben in der Entwicklung verschiedener Taktiken im Kampf um den Frieden und die demokratischen Rechte der Massen.

III

Noch größer sind die vom III. Parteitag der Rechtswissenschaft gestellten Aufgaben im Rahmen der antifaschistisch-demokratischen Ordnung in der Deutschen Demokratischen Republik, mit denen sie ihren Beitrag zu leisten hat, damit in der Deutschen Demokratischen Republik jenes Vorbild und Beispiel eines unabhängigen demokratischen deutschen Staates geschaffen wird, das auf ganz Deutschland mobilisierend wirkt.

1. Der Bericht des Parteivorstandes an den III. Parteitag zählt als Hauptbeispiele der seit der Bildung der Deutschen Demokratischen Republik geschaffenen, die antifaschistisch-demokratische Ordnung gestaltenden, sichernden und entwickelnden Gesetze den Volkswirtschaftsplan 1950, das Landarbeiterschutzgesetz, das Jugendgesetz, die Kulturverordnung, das Grundgesetz der Arbeit und das Gesetz zum Schutz des innerdeutschen Handels auf und zeigt deren Bedeutung durch folgende Feststellungen auf:

„Die Gesetzgebung der Deutschen Demokratischen Republik ist durch die Schaffung einer neuen Art von Gesetzen gekennzeichnet, die man Grundgesetze nennen kann. Sie sind durch folgende Besonderheiten charakterisiert:

1. Sie erfassen jeweils einen ganzen Komplex des gesellschaftlichen Lebens. Sie beziehen sich auf einen bestimmten Teil der Bevölkerung (Jugend, Frauen, Landarbeiter, Intelligenz usw.), wobei sich der Gesetzgeber die Aufgabe stellte, diese Menschen in ihren sozialen Stellungen zu fördern und

zur Erfüllung ihrer besonderen gesellschaftlichen Aufgaben zu befähigen

2. Es sind Rahmengesetze, die zwar Bestimmungen zur Durchführung konkreter Maßnahmen enthalten, darüber hinaus aber der Verwaltung und Bevölkerung gesellschaftliche Aufgaben stellen. Diese Gesetze sind für die gesellschaftliche Entwicklung und Festigung der demokratischen Ordnung von außerordentlicher Bedeutung.“

Aus dieser Charakteristik unserer neuen Grundgesetze, deren Zahl inzwischen um weitere so wichtige Gesetze, wie das Gesetz über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau oder das Gesetz zum Schutze des Friedens oder das Gesetz über den Volkswirtschaftsplan 1951 vermehrt worden ist, erwächst der Rechtswissenschaft die Aufgabe, zu untersuchen und darzustellen, weshalb und inwiefern sich diese neue Gesetzgebungsmethodik aus den gesellschaftlichen Bedingungen der antifaschistisch-demokratischen Ordnung ergibt und inwieweit sich hierin bereits die aus der Tatsache des entscheidenden Einflusses der Werktätigen in unserer Ordnung ergebende Überwindung des Rechtsformalismus und der ihre Befriedigung in sich selbst findenden überkommenen Rechtssystematik ausdrückt. Es gilt festzustellen, welche Möglichkeiten unsere gesellschaftliche Ordnung und die Erhebung der „Rechtswissenschaft“ aus emer Ideologie zu einer Wissenschaft bieten, um jenen Zustand zu überwinden, den schon Engels damit kennzeichnete, daß er sagte: „Die Menschen vergessen die Abstammung ihres Rechts aus ihren ökonomischen Lebensbedingungen, wie sie ihre eigene Abstammung aus dem Tierreich vergessen haben“²⁰).

Aber eine solche Untersuchung kann nur der erste Schritt sein. Aus ihr folgt die weitere Aufgabe, nicht nur im Inhalt, sondern auch in der Form unserer Gesetze ihrer aktiven Rolle bei der Festigung und Entwicklung unserer gesellschaftlichen Verhältnisse Rechnung zu tragen. Es kommt darauf an, eine Gesetzgebungsmethodik zu entwickeln, bei der ihre Gesetze auch erziehend und mobilisierend auf die breiten Massen des Volkes wirken und in diese das Bewußtsein tragen, daß diese Gesetze ihr mit staatlicher Autorität versehener Wille sind. Wenn das bisher schon bei vielen Gesetzen aus der gesetzgeberischen Praxis heraus weitgehend gelungen ist, so kann die Entwicklung dieser Methodik des Gesetzgebers auf die Dauer nicht dem notwendig spontanen Arbeiten der Praxis überlassen bleiben. Hier kann und muß die Wissenschaft durch systematische Forschungsarbeit, die sich vor allem auf die Erfahrungen der Sowjetunion und der Volksdemokratien stützen muß, eine große Hilfe leisten²¹).

2. In engstem Zusammenhang hiermit steht die Aufgabe der Schaffung einer neuen Rechtssystematik, die unseren gesellschaftlichen Bedingungen entspricht und sie fördert. Schon die bisherigen „Komplexgesetze“ sprengen die überkommene Rechtssystematik völlig. Wollte man den Versuch machen, sie in die überkommene Rechtssystematik hineinzupressen, so würde das zwangsläufig zu einer Zerreißung der gesellschaftlichen Zusammenhänge führen und einen Rückschritt zur Formalisierung des Rechts bedeuten. Es hieße das, den Grundfehler zu machen, das Neue am Alten messen zu wollen. Es muß festgestellt werden, daß für die Bewältigung dieser wichtigen Aufgabe einer Neusystematisierung des Rechts bisher so gut wie nichts geschehen ist. Insbesondere ist bei uns noch nicht einmal das eingehende Studium der Probleme der Rechtssystematik in den gesellschaftlich fortgeschrittenen Ländern begonnen worden. Hier erwächst also für die Rechtswissenschaft eine besonders bedeutungsvolle Aufgabe²²).

3. Ferner erwächst aus dem neuen Charakter unserer Gesetze für die Rechtswissenschaft die wichtige Aufgabe einer neuen Auslegungslehre. Es wäre eine aus-

20) „Zur Wohnungsfrage“, Dietz-Verlag, Berlin 1948, S. 62 f.

21) Als einen wertvollen Ansatz zu einer solchen Arbeit sei hier auf den Aufsatz von Nathan „Ein Jahr Gesetzgebung der Deutschen Demokratischen Republik“ in NJ 1950 S. 378 ff. hingewiesen.

22) vgl. hierzu den Artikel von Steiniger: „Zur Systematik des Rechts der antifaschistisch-demokratischen Ordnung“ auf S. 158 ff. dieses Heftes.